

Satzung der Wassergemeinschaft Saulburg

Inkrafttreten der Satzung am 14. März 1998
geändert durch erste Änderungssatzung vom 28.04.2000
geändert durch zweite Änderung zur Satzung vom 07.02.2004
geändert durch dritte Änderung zur Satzung vom 29.11.2022



I. ABSCHNITT VEREINSMITGLIEDER, AUFGABE, UNTERNEHMEN

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wassergemeinschaft Saulburg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saulburg, Landkreis Straubing-Bogen.

§ 2 Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke werden. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Beitritts-erklärung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen und ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verein aufgestellt. Der Vorsitzende hält es auf dem Laufenden.
- (4) Das Landratsamt Straubing-Bogen und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erhalten je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verein hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen (beschränkter Binnenmarkt).

§ 4 Grundlagen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verein die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Versorgungsgebiet ergibt sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1). Es umfasst den gesamten Ort Saulburg sowie die Ortsteile Grabmühl, Fahrnhaus, Staudenhaus und Zieglhaus. Sämtliche in diesem Versorgungsgebiet erschlossenen oder bebaubaren Grundstücke werden vom Verein mit Wasser versorgt.

(3) Grundlage für die Wassergemeinschaft Saulburg ist die geltende Wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich ausgewiesenem Schutzgebiet.

§ 5 Benutzung von Grundstücken

Der Verein kann die zum Verein gehörenden Grundstücke der duldenden Mitglieder zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (Pumpwerke, Wasserzählerschächte) in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er hat Entschädigung zu leisten, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist.



II. ABSCHNITT VERFASSUNG

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung
- B. die Vereinsvorstandschaft.



A. DIE VEREINSVERSAMMLUNG

§ 7 Zusammensetzung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch eine Ersatzperson vertreten. Die Vertretung kann nur von einem Vereinsmitglied wahrgenommen werden und ist auf eine Vollmacht begrenzt.

§ 8

Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsmitglieder bestimmen, wie der Verein verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Vereinsversammlung aus. Die Aufgaben der Vereinsversammlung bestimmen sich nach dieser Satzung. Die Vereinsversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere:

1. die Vereinsvorstandschaft zu wählen, über ihre Entlastung zu beschließen und sie in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
2. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Vereinsaufgaben, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
3. Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung zu genehmigen;
4. über das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Vereins Beschluss zu fassen.

§ 9

Einberufung der Vereinsversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft die Vereinsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.

(2) Die Vereinsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Vereinsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 10

Sitzung der Vereinsversammlung

(1) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Vereinsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vereinsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen in der Vereinsversammlung

(1) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Vereinsversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Vereinsversammlung mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.

(2) Die Vereinsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Vereinsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Vorsitzende kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.

(3) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.



B. DIE VEREINSVORSTANDSCHAFT

§ 13

Zusammensetzung und Wahl der Vereinsvorstandschaft

(1) Die Vereinsvorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassierer, einem Wasserwart und drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

Bei Doppelmitgliedschaft erhöht sich entsprechend die Anzahl der Beisitzer.

(2) Der Erste und der Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB; beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis (zum Verein) wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Vereinsversammlung gewählt.

(4) Die beiden Vorsitzenden werden von der Gemeinde Wiesenfelden bestätigt und zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben (§ 3) beauftragt.

§ 14

Amtszeit, Entschädigung

(1) Die Vereinsvorstandschaft wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 14 Abs.2 bei der nächsten Hauptversammlung Ersatzmitglieder zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Vereinsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

§ 15

Aufgaben der Vereinsvorstandschaft

Die Vereinsvorstandschaft berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Vereinsversammlung geregelt oder dem Vorsitzenden vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der Vereinsvorstandschaft gehören insbesondere:

1. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
2. die Ermittlung der Beiträge und Gebühren;
3. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeträgen;
4. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, soweit sie der Höhe nach im Haushaltsplan von der Vereinsversammlung genehmigt sind;
5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Vereinsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.

§ 16

Sitzungen der Vereinsvorstandschaft

(1) Der Vorsitzende beruft die Vereinsvorstandschaft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorsitzende auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung der Vereinsvorstandschaft einberufen.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Vorsitzenden mit.

§ 17

Beschlussfassung der Vereinsvorstandschaft

(1) Die Vereinsvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Vereinsvorstandschaft nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(2) Die Vereinsvorstandschaft beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18

Geschäfte des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder der Vereinsvorstandschaft über die Vereinsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorsitzenden:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
2. der Vorsitz in der Vereinsvorstandschaft und in der Vereinsversammlung;
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung und der Vereinsvorstandschaft;
4. die Aufsicht über die Vereinsarbeiten und über die Überwachung der Vereinsanlagen;
5. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Vereinskasse;
6. die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
7. die Verfügung über Beträge bis zu 500,00 EUR.

(2) Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.



III. ABSCHNITT KASSENFÜHRUNG

- § 19 gestrichen -

- § 20 gestrichen -

§ 21 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege sowie Eintragungen in das Kassenbuch festzuhalten.

§ 22 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verein ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge einzuhalten. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzuhalten.

§ 23 Kassenprüfung, Entlastung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an zwei Kassenprüfer. Die beiden Prüfer werden von der Vereinsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Vorsitzende gibt den Kassenprüfern den Auftrag,
 1. zu prüfen:
 - a) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - b) ob diese Rechnungsbeträge mit den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorsitzenden zu geben.
- (3) Der Vorsitzende legt den Prüfungsbericht der Vereinsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorsitzenden.



IV. ABSCHNITT BEITRÄGE UND GEBÜHREN

§ 24 Allgemeines

- (1) Die Vereinsmitglieder haben dem Verein einen einmaligen Anschlussbeitrag sowie laufende Gebühren zu leisten. Diese dienen einer ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Ausgaben und Verbindlichkeiten sowie einer ordentlichen Kassenführung.
- (2) Die Höhe des Anschlussbeitrages sowie der laufenden Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (siehe gesonderte Beitrags- und Gebührensatzung).
- (3) Ein ausgeschiedenes Vereinsmitglied haftet dem Verein für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge sowie Gebühren persönlich weiter.

§ 25 Beiträge

- (1) Mit dem einmaligen Anschlussbeitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Vereinsanlagen bestritten.
- (2) Werden auf einem Buchgrundstück mehrere selbständige Wohngebäude errichtet, entsteht die Beitragspflicht mehrmals.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.
- (4) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (5) Der Beitrag wird sofort nach der Mitteilung durch die Wassergemeinschaft fällig.

§ 26 Grundstücksanschlüsse

- (1) Im Herstellungsbeitrag sind enthalten:
 - 1 Absperrschieber an der Hauptleitung
 - 25 m Hausanschlussleitung
 - 1 Wasserzähler mit Haltebügel
 - 2 Schrägsitzventile (Absperrhähne).
- (2) Die Grabarbeiten für die Grundstücksanschlussleitung (einschließlich Verfüllung) bis mindestens 1,20 m Tiefe hat der Anschlussnehmer zu leisten bzw. zu erstatten.

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Schiebers, der Grundstücksanschlussleitung sowie zwei Schrägsitzventilen hat der Abnehmer die weitere Wartung zu übernehmen.

(3) Bei mehr als 25 m Leitung wird der jeweilige Meterpreis als Aufpreis berechnet.

(4) Die Arbeiten am Grundstücksanschluss bis zum Wasserzähler dürfen nur von einer von der Wassergemeinschaft zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden. Den Auftrag dazu erteilt ebenfalls die Wassergemeinschaft.

§ 27 Gebühren

(1) Die laufenden Gebühren setzen sich zusammen aus

- a) der Grundgebühr
- b) der Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Wassergemeinschaft zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch, die Grundgebührenschild mit der betriebsfertigen Installation des Wasserzählers. Liegt dieser Zeitpunkt bis zum 15. eines Monats, wird die Grundgebühr für diesen Monat voll erhoben. Liegt der Zeitpunkt nach dem 15., entfällt die Grundgebührenschild für diesen Monat.

(4) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks ist.

(5) Der Verbrauch wird halbjährlich abgerechnet.

(6) Die Gebührenschild wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Ablesen fällig.

§ 28 Veranlagungsverfahren

Die veranlagten Grundstücke sowie die zu leistenden Gebühren sind ordnungsgemäß schriftlich nachzuweisen.

§ 29 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag bzw. Gebühr nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages beträgt 1 v.H. für jeden angefangenen Monat des Rückstandes. Die Erhebung von Säumniszuschlägen unter 10,00 EUR liegt im Ermessen des Vorsitzenden.



V. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 30 Bekanntmachungen

Die Satzung sowie sonstige Bekanntmachungen des Vereins werden in den Anschlagtafeln der Gemeinde in Saulburg 14 Tage öffentlich ausgehängt.

§ 31 Überwachung der Anlagen

Die Anlagen der Wassergemeinschaft sind entsprechend den Bestimmungen der Eigenüberwachungsverordnung zu warten.

§ 32 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Vereins haben die auf der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorsitzenden, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Vereinsunternehmens zu befolgen.

§ 33 Genehmigungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verein bedarf der Genehmigung der Gemeinde Wiesenfelden:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
3. zur Aufnahme von Darlehen
4. zu Verträgen mit einem Mitglied der Vereinsvorstandschaft
5. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder der Vereinsvorstandschaft
6. zur Bestellung von Sicherheiten
7. zur Überwachung von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 1: Plan des Versorgungsgebiets der Wassergemeinschaft Saulburg

Anlage 1
Plan des Versorgungsgebiets der Wassergemeinschaft Saulburg

